

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 25.09.2026

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlage- und Versicherungsberatung berücksichtigen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf unsere Beratung zu Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung. Dazu gehören insbesondere Investmentfonds und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet), entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte. Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in unserer Anlage- und Versicherungsberatung wie nachfolgend beschrieben:

II.1 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Hierzu arbeiten wir bei Verfügbarkeit der Daten den etablierten Datenlieferanten der Genossenschaftlichen Finanzgruppe und MSCI Research LLC zusammen. Bei der Auswahl der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Anlage- und Versicherungsberatung sein können, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken in die Prüfung ein. Hierfür nutzen wir insbesondere die von den Produkthanbietern bereitgestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Finanzprodukt.

Außerhalb der Tätigkeit in der Anlageberatung mit Endkunden werden im Bereich Fondsadvisory und Eigenanlagen Beratungsempfehlungen ausgesprochen. Die dabei zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken richten sich nach den jeweiligen Anlagerichtlinien.

II.2 Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser Schulungs- und

Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und beurteilen zu können.

II.3 Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des vorgelagerten Produktauswahlprozesses unserer Anlage- oder Versicherungsberatung findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, sind die überwiegend der genossenschaftlichen FinanzGruppe zuzuordnen. Sie berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können z.B. zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen.

II.4 Überprüfung des Verfahrens

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in der Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten ist in unseren Prozessen verankert.

II.5 Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bei denen Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares gilt unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

II.6 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir überwiegend unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses.

II.7 Grenzen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab, die zu den jeweiligen Finanzprodukten vorliegen.

Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken können auf unterschiedlichen Methoden, Datenquellen und Annahmen beruhen. Teilweise können Daten fehlen, geschätzt sein oder von Produktlieferanten unterschiedlich bewertet werden. Deshalb kann nicht gewährleistet werden, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken eines Finanzprodukts vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass bei einem Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang, sofern sie für die Bank eine wesentliche Ausprägung aufweisen.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter www.verbundvolksbank-owl.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html abrufen.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Fondsprodukte¹

Unternehmen:

- geächtete Waffen² >0%³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Versicherungsanlageprodukte²

Mindestausschlüsse¹

Die unten aufgelisteten Mindestausschlüsse gemäß des ESG-Zielmarktkonzeptes werden in der Kapitalanlage der R+V Versicherungsgruppe umgesetzt.

Unternehmen	• Geächtete Waffen² >0%³ • Tabakproduktion >5% • Kohle >20%³ • Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive): ○ Schutz der internationalen Menschenrechte ○ Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen ○ Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen ○ Beseitigung von Zwangsarbeit ○ Abschaffung der Kinderarbeit ○ Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ○ Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen ○ Förderung größeren Umweltbewusstseins ○ Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ○ Eintreten gegen alle Arten von Korruption
Staatsemittenten	• Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

Zusätzliche Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Investmentprozess der R+V Versicherungsgruppe erhalten Sie auf der Website „Nachhaltig investieren“ und in der Informationsbroschüre „Wissenswertes zur Kapitalanlage der R+V Lebensversicherung unter folgendem [Link](#).

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Atomwaffen, soweit Unternehmen gegen die Vorgaben des Atomwaffensperrvertrags (NPT) verstoßen, insbesondere durch die Lieferung an Nichtvertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags oder durch Tätigkeiten außerhalb des durch den NPT vorgegebenen Regelungsrahmens; ferner Waffen, die unter das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), das Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie die jeweiligen UN-Konventionen über biologische und chemische Waffen (UN BWC und UN CWC) fallen.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungsverzeichnis

Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Information nach OffenlegungsVO“ können Sie bei uns erfragen.

25.09.2026

- Änderungen im gesamten Dokument und Ergänzung Anhang Mindestausschlüsse Versicherungsanlageprodukte aufgrund Inkrafttretens der UWG-Anforderungen

01.07.2025

- Änderungen im Anhang zu Mindestausschlüssen: in Bezug zu den Marktstandards

17.01.2024

- Ergänzung von Informationen zur Vorgehensweise bei Advisory-Mandaten gemäß Offenlegungsverordnung

28.12.2022

- Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung

04.08.2022

- Redaktionelle Korrektur

02.08.2022:

- Änderung des Abschnitts I
Streichung des Einleitungssatzes "Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken."

Änderung des dritten Absatzes: "Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden. Aktuell entwickeln wir im Rahmen eines Projektes Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits und hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Investitionsentscheidungen unserer Kunden andererseits. Diese werden wir nach Erstellung in diesem Rahmen veröffentlichen." in "Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt."

Aufnahme der Absätze vier und fünf.

- Einfügung der Abschnitte II, IV und des Anhangs "Mindestausschlüsse"

10.03.2021:

- Initiale Veröffentlichung der „Information nach OffenlegungsVO“